

# **Master-Prüfungsordnung (MPO)**

**für den Studiengang**

## **Polymerwissenschaften**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474) hat die Universität Dortmund die folgende Master-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	84
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	84
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	84
§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen	85
§ 7 Organisation der Prüfungen	85
§ 8 Prüfungsausschuss	86
§ 9 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	87
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	87
§ 11 Leistungspunkte	88
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen /Prüfungsnoten	88
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	89
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	89
<b>II. Masterprüfung</b>	<b>90</b>
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen	90
§ 17 Zulassung zu den Prüfungen	91
§ 18 Durchführung von Prüfungen	92
§ 19 Klausurarbeiten	92
§ 20 Mündliche Prüfungen	93
§ 21 Forschungsprojekt	93
§ 22 Module	94
§ 23 Master-Arbeit	94
§ 24 Zulassung zur Master-Arbeit	95
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Arbeit	96
§ 26 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit	96
§ 27 Ergebnis der Masterprüfung	97
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote	97
§ 29 Diploma Supplement	98
§ 30 Zusatzmodule	98
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	<b>98</b>
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	98
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	98
§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung	99

Anlage 1: Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Anlage 2: ECTS-Notensystem

Anlage 3: Studienverlaufsplan

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Polymerwissenschaften des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen, und des Fachbereiches Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

### § 2

#### Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums im Master-Studiengang Polymerwissenschaften.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von Fachwissen, Methodenkompetenzen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme mit den Methoden der Polymerchemie, der Polymerphysik und der Ingenieurwissenschaften wissenschaftlich zu lösen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges sowie die Namen der beiden beteiligten Hochschulen.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Master-Studium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums in Chemie mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5.
- (2) Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird gemäß der von der Kultusministerkonferenz aufgestellten Liste "Ausländische Bachelor-Grade und entsprechende erste Hochschulabschlüsse als Zugangsvoraussetzungen für ingenieurwissenschaftliche Postgraduierten – Studiengänge deutscher Technischer Universitäten" oder bei gleichwertigen Leistungen eine Zulassung erteilt. Zusätzlich sind deutsche Sprachkenntnisse gemäß den Ordnungen der beteiligten Hochschulen zum Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang nachzuweisen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem anderen Hochschulabschluss, der mindestens einem Bachelor entspricht, können nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO) für den Studiengang Polymerwissenschaften zugelassen werden.

**§ 4****Immatrikulation**

- (1) Die Studierenden immatrikulieren sich an der Fachhochschule Gelsenkirchen oder an der Universität Dortmund. Die entsprechende Hochschule stellt nach Abschluss des Studiums das Master-Zeugnis aus.
- (2) Die Studierenden nehmen auch an Lehrveranstaltungen des Studienganges Polymerwissenschaften an der jeweils anderen Hochschule teil.

**§ 5****Regelstudienzeit; Studienumfang**

Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang umfasst zwei Jahre und schließt die Anfertigung der Master-Arbeit ein. Der Studienumfang für den Master-Studiengang beträgt ca. 1.800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 6****Umfang und Gliederung der Prüfungen**

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen.
- (3) Die Master-Prüfung umfasst die Modulprüfungen, ein Forschungsprojekt sowie die Master-Arbeit mit Abschlusskolloquium.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit soll im zweiten Studienjahr so rechtzeitig ausgegeben werden, dass die Master-Arbeit vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit stattfinden.
- (5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Master-Studiengang einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des zweiten Studienjahrs abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von bestimmten Personen (Ehegatte, Ehegattin, eingetragene/r Lebenspartner/in, in gerader Linie Verwandte/r oder ersten Grades Verschwägerte/n) sind zu berücksichtigen.

**§ 7****Organisation der Prüfungen**

- (1) Die Studierenden melden sich beim Prüfungsamt der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, zu den Prüfungen an.

- (2) Der prüfende Hochschullehrer/Hochschullehrerin meldet die Prüfungsergebnisse an das Prüfungsamt, bei dem sich der Student/die Studentin angemeldet hat.
- (3) Prüfungsleistungen, die an der jeweils anderen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt.

## § 8

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschulen. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Studierenden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Professorin oder Professor der jeweils anderen Hochschule als die oder der Vorsitzende sein. Von den zwei weiteren Professorinnen/Professoren muss eine/einer von der Fachhochschule Gelsenkirchen und die/der andere von der Universität Dortmund stammen. Dasselbe gilt für die beiden studentischen Mitglieder. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er jährlich die Dauer der durchschnittlichen/tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre

eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/ seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## § 9

### Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Kandidatin/ der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Master-Arbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin/ der Kandidat die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Master-Arbeit erfolgen.

## § 10

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an beiden Hochschulen können Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden.
- (2) Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleich-

wertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- (3) Über die Anrechnung nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

### § 11

#### Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gem. § 13 Abs. 1 bestanden ist.
- (2) Im Master-Studiengang Polymerwissenschaften wird ein Leistungspunktesystem (credit point system) eingeführt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (credit points, CP) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Im Master-Studiengang werden für die Module insgesamt 75 Leistungspunkte, für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsprojekts 15 Leistungspunkte, für die Master-Arbeit inklusive Abschlusskolloquium 30 Leistungspunkte vergeben. Für jedes Modul wird im Zeugnis sowohl die Anzahl der erreichten Leistungspunkte als auch die Note ausgewiesen.

### § 12

#### Bewertung von Prüfungsleistungen /Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf ein Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.
- (2) Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung   |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |



Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

### § 13

#### Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsregelung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Ein endgültig nicht bestandenes Modul aus dem Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich kann einmalig durch ein Modul aus dem Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich ersetzt werden.

### § 14

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Master-Arbeit und das Kolloquium dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gem. § 13 Abs. 2 ausgleichbar, ist das Studium endgültig nicht bestanden und es erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Sind nach dem ersten Studienjahr weniger als 75% der Prüfungsleistungen bestanden, wird der Prüfling zu einem Beratungsgespräch eingeladen.

### § 15

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stu-

dentin/ der Student die Master-Arbeit nicht fristgerecht einreicht. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Studentin/ dem Studenten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Studentin/ der Student, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

## II. Masterprüfung

### § 16

#### Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in den unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden beiden Prüfungszeiträumen statt. Die Prüfungszeiträume umfassen jeweils vier Wochen nach Ende bzw. vor Beginn eines Semesters. Zusätzlich kann ein weiterer Prüfungstermin für jede Prüfung im Studienjahr festgelegt werden.
- (3) Die Prüfungen werden in der Regel als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt, der in einer Präsentation mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten vorzustellen ist. Die Prüferin/ der Prüfer ist außerdem berechtigt, bis zu 25% der zu erbringenden Prüfungsleistungen in Form von semesterbegleitenden Leistungen zu prüfen. Er/ sie legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform für alle Kandidatinnen

und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (4) Werden bei Modulen, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen, Teilleistungen in unterschiedlichen Prüfungsformen geprüft, so ergibt sich die Gesamtnote als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelleistungen, wobei die Gewichtung entsprechend der jeweils aufzuwendenden Semesterwochenstunden erfolgt.
- (5) Ein Modul gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

### § 17

#### Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund oder der Fachhochschule Gelsenkirchen für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorlegt wurden:
  1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master- bzw. Masterprüfung.
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/ Zuhörern zugestimmt wird.Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind.

### § 18

#### Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin, die Prüfungsart (mündlich oder schriftlich) sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des zuständigen Prüfungsamtes ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 16 Absatz 3.
- (3) Die Studentin/ der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

### § 19

#### Schriftliche Modulprüfungen

- (1) In den schriftlichen Modulprüfungen (Klausurarbeiten) soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit einschlägigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung gilt § 18 Abs. 2.
- (3) Bei Modulprüfungen, in denen mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, werden die Prüfungsaufgaben von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt. Die Anteile des jeweiligen Faches an den in der Klausur zu erzielenden Punkten ergeben sich hierbei entsprechend der für die einzelnen Fachgebiete aufzuwendenden Semesterwochenstunden. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Wegen der Besonderheit eines Fachgebiets kann der Prüfungsausschuss aber auch bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 3 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (6) Dem Studenten/ der Studentin ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Ergebnisse in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

## § 20

### Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Für Modulprüfungen, die mehrere Fachgebiete umfassen, gilt eine Regelung entsprechend §19 Abs. 3. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 21

### Forschungsprojekt

- (1) Im Forschungsprojekt soll die Studentin/ der Student in aktuelle Forschungsprojekte der Hochschulen eingebunden werden und dadurch Kenntnisse in der Anwendung neuester Methoden auf dem Gebiet der Polymerwissenschaften sowie deren publikationsgerechter Dokumentation erwerben. Das Forschungsprojekt schließt die Teilnahme an Fachseminaren der beteiligten Forschungseinrichtungen ein. Für das Forschungsprojekt wird eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer als Betreuerin/ Betreuer benannt.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

- (3) Das Forschungsprojekt schließt mit einem schriftlichen Bericht sowie einer Präsentation. Zur Präsentation kann nur zugelassen werden, wenn die/der Lehrende vorab den Projektbericht mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts und der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bewertung der Prüfungsleistung (Projektbericht und Präsentation) ist der Studentin/ dem Studenten nach der Präsentation mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 12 entsprechend.

## § 22 Module

- (1) Im Master-Studiengang sind für die folgenden Module Prüfungen abzulegen, bei denen in Summe 90 Leistungspunkte erreicht werden können:

Modul	Leistungspunkte
Polymerchemie	8
Polymerisationskatalyse	4
Kolloid- und Grenzflächenchemie	9
Polymerphysik	8
Polymerthermodynamik	4
Industrial rheology of polymer melts	4
Werkstoffkunde Polymere	4
Methoden der Werkstoffprüfung	4
Polymerreaktionstechnik	4
Polymerverfahrenstechnik	8
Forschungsprojekt	15
Technische Wahlpflichtmodule	12
Nicht-technische Wahlpflichtmodule	6

- (2) Nähere Informationen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen befinden sich in der **Anlage 1** sowie im Modulhandbuch. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtfächern wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Hat ein Student/ eine Studentin ein Modul des Wahlpflichtbereiches bereits im Bachelor-Studiengang belegt und wurde dieses dort kreditiert, so kann es im Masterstudien-gang nicht nochmals kreditiert werden.

## § 23 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 9 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut wer-

den. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Master-Arbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Master-Arbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Master-Arbeit zu machen.

- (3) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

## § 24

### Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des Masterstudiums gemäß § 23 bestanden hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Master-Arbeit erteilt werden, wenn 85 von 90 Leistungspunkten erworben wurden und höchstens ein Modul fehlt. Das fehlende Modul sollte das Thema der Master-Arbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Master-Arbeit sowie einer vergleichbaren Prüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Master-Arbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master-Arbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

## § 25

### Ausgabe und Bearbeitung der Master-Arbeit

- (1) Die Ausgabe der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Master-Arbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Master-Arbeit bis zur Abgabe) beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens 14 Tage vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/ der Betreuer der Master-Arbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Master-Arbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) Die Master-Arbeit ist in einer abschließenden maximal 30-minütigen mündlichen Präsentation vorzustellen und zu diskutieren. Zur Präsentation kann nur zugelassen werden, wenn die Betreuerin/ der Betreuer vorab die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat.
- (6) Für die Master-Arbeit inklusive Präsentation werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (7) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## § 26

### Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ih-



ren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Master-Arbeit sein. Die/der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz 1,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Master-Arbeit ist der/dem Studierenden spätestens zwei Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

### § 27

#### Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 90 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 14 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 28

#### Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die deutschen Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Master-Arbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Zusätzlich enthält die englische Übersetzung des Zeugnisses die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) (siehe Anlage 2). Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach §7, Abs.3 bzw. §10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel, in dem die Teilnoten aus Modulprüfungen, Forschungsprojekt und Master-Arbeit entsprechend der jeweils erzielten Kreditpunkte gewichtet werden.
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 29**

#### **Diploma Supplement**

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ist das Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

### **§ 30**

#### **Zusatzmodule**

Die Studentin/ der Student kann sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 32**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2

Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

### §33

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Dortmund in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund vom 24. Januar 2007 sowie des Rektorats der Universität Dortmund vom 2. Mai 2007.

Dortmund, den 06.07.2007

Der Rektor  
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

**Anlage 1: Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

	Modul	CP	Modulbestandteile bei mehreren Lehrveranstaltungen	Umfang (SWS)
	<b>Pflichtmodule</b>			
1	Polymerchemie	8		2V + 1S 3P
2	Polymerisationskatalyse	4		2V + 1S
3	Kolloid- und Grenzflächenchemie	9	Kolloidchemie Oberflächenchemie und -analytik	2V + 1Ü 2V + 1Ü + 1S
4	Polymerphysik	8		2V + 1Ü + 3P
5	Polymerthermodynamik	4		2V + 1Ü
6	Industrial Rheology of Polymer Melts	4		2V + 1Ü
7	Werkstoffkunde Polymere	4		2V + 1Ü
8	Methoden der Werkstoffprüfung	4		2V + 1P
9	Polymerreaktionstechnik	4		2V + 1Ü
10	Polymerverfahrenstechnik	8	Polymerprozesstechnik Aufarbeitung von Polymeren	2V + 2Ü 1V+ 1Ü
11	Forschungsprojekt	15		(12 Wochen)
	<b>Technische Wahlpflichtmodule</b>			
12	Kunststoffverarbeitung und -prüfung	8	Kunststoffverarbeitung Bauteilprüfung	2V + 1Ü 2V+1P
13	Innovative Polymere	4		2V + 1Ü
14	Polymers as tools in separation science	4		2V + 1Ü
15	Polymer Modelling	4		2V + 1P

16	Kleben - Chemie und Applikation	4		2V + 1P
17	Lacke - Chemie und Applikation	4		2V + 1Ü
18	Qualitätsmanagement	4		2V + 1S
19	Prozessdynamik und Regelung	4		2V + 1Ü

**Nicht-technische Wahlpflichtmodule (insgesamt 6 CP)**

z.B.:

Modul :	Technisches Management	3 CP (2 SWS/ 1V + 1S)
Modul:	Language of Meetings	3 CP (2 SWS/ 1Ü + 1S)

Darüber hinaus können beliebige Module aus dem Lehrangebot der beteiligten Hochschulen als nicht-technische Wahlpflichtmodule gewählt werden.

**Anlage 2: ECTS-Notensystem**

Im Studiengang werden relative Noten eingeführt, sobald eine aussagefähige Clusterbildung möglich ist. Die Studierenden, die eine Prüfungsleistung erbringen, erhalten folgende zusätzliche relative Noten (ECTS-Noten):

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Anlage 3:

Studienverlaufsplan

Module	Modulverantwortliche	Hochschule	SWS	Bemerkung	1. Semester						2. Semester						3. Semester						4. Semester	
					V	S	Ü	P	□	CP	V	S	Ü	P	□	CP	V	S	Ü	P	□	CP		
Werkstoffkunde Polymere	Planitz-Penno	Recklinghausen	3	Pflicht	2		1		3	4													<b>Master Thesis</b>	
Methoden der Werkstoffprüfung	Frenz	Recklinghausen	3	Pflicht	2				1	3	4													
Polymerchemie	Koch	Recklinghausen	6	Pflicht	2	1			3	6	8													
Polymerthermodynamik	Sadowski	Dortmund	3	Pflicht	2		1		3	4														
Polymerreaktionstechnik	Agar	Dortmund	3	Pflicht	2		1		3	4														
Kolloid- und Grenzflächenchemie	Rehage	Dortmund	7	Pflicht	2		1		3	4*	2	1	1		4	5*								
Polymerphysik	Sadowski	Dortmund	6	Pflicht							2		1	3	6	8								
Polymerisationskatalyse	Roll	Recklinghausen	3	Pflicht							2	1			3	4								
Forschungsprojekt (12 Wochen) **	alle	RE/DO		Pflicht												11*						4*		
Polymerverfahrenstechnik	Walzel	Dortmund	6	Pflicht													3		3		6	8		
Industrial Rheology of Polymer Melts	Laun	Dortmund	3	Pflicht													2	1			3	4		
Technische Wahlpflichtfächer	alle	Recklinghausen	9	Wahlpflicht												4						8		
Nichttechnische Wahlpflichtfächer ***	alle	RE/DO	6	Wahlpflicht																		6		
<b>Summe Kreditpunkte</b>																28						32		30
<b>90 credits für Lehrveranstaltungen</b>																	<b>30 credits</b>							

\* wird nach Abschluss des Moduls gemeinsam kreditiert  
 \*\* am Ende des 2. Studienseesters in geblockter Form  
 \*\*\* aus dem gesamten Angebot der beteiligten Hochschulen wählbar